

Verordnung über das Fundbüro und die Behandlung von Fundsachen

Inhaltsverzeichnis

I.	Bestimmungen für Fundgegenstände	2
	Art. 1 Fundbüro	2
	Art. 2 Anzeige und Abgabe von Fundsachen	2
	Art. 3 Abgabepflicht bei Haus- und Anstaltsfund	2
	Art. 4 Entgegennahme von Fundanzeigen oder Fundsachen	2
	Art. 5 Nachforschung	2
	Art. 6 Aufbewahrung	2
	Art. 7 Herausgabe an Verlierer	3
	Art. 8 Herausgabe an Finder	3
	Art. 9 Verwertung von Fundgegenständen	3
	Art. 10 Ertrag	3
II.	Schlussbestimmungen	3
	Art. 11 Inkrafttreten	3

Gestützt auf Artikel 720-722 ZGB wird folgende Verordnung erlassen:

I. Bestimmungen für Fundgegenstände

Art. 1 Fundbüro

Das kommunale Fundbüro ist die zentrale Stelle zur Entgegennahme von Fundanzeigen und Fundsachen in der Gemeinde Schiers. Fundanzeigen und Fundsachen können während den üblichen Büroöffnungszeiten beim Fundbüro abgegeben werden.

Art. 2 Anzeige und Abgabe von Fundsachen

Wer eine verlorene Sache findet, deren Eigentümer ihm unbekannt ist, ist berechtigt, und, sofern der Wert der Sache CHF 10.- offensichtlich übersteigt, verpflichtet, den Fund dem Fundbüro anzuzeigen.

Art. 3 Abgabepflicht bei Haus- und Anstaltsfund

¹ Wer eine verlorene Sache, deren Eigentümer ihm unbekannt ist, in einem bewohnten Hause oder in einer dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienenden Anstalt findet, ist ohne Rücksicht auf den Wert der Sache verpflichtet, sie dem Hausherrn, Mieter oder den mit der Aufsicht betrauten Personen abzuliefern (ZGB Art. 720 Abs. 3).

² Der Hausherr, der Mieter und die Aufsichtspersonen haben in diesen Fällen die Pflichten eines Finders. Sie haben die Fundsachen beim Fundbüro anzuzeigen oder abzuliefern.

Art. 4 Entgegennahme von Fundanzeigen oder Fundsachen

¹ Bei Fundanzeigen registriert das Fundbüro:

- Name, Adresse und Kontakt des Finders
- Fundgegenstand mit genauer Beschreibung
- Fundort
- Funddatum
- Datum der Anzeige

² Die Fundsachen werden geordnet verwahrt.

Art. 5 Nachforschung

Das Fundbüro übernimmt für die hinterlegten Fundsachen die dem Finder obliegende Nachforschungspflicht. Für jeden Fundgegenstand wird mindestens einmal eine Publikation im Amtsblatt und auf der Website der Gemeinde vorgenommen.

Art. 6 Aufbewahrung

¹ Die hinterlegten Fundsachen sind vom Fundbüro während fünf Jahren sorgfältig zu verwahren, falls sich der Verlierer vorher nicht meldet.

² Fundsachen, die einen kostspieligen Unterhalt erfordern oder raschem Verderben ausgesetzt sind, werden mit Genehmigung und Bestimmung des Gemeindevorstandes verwertet. Der Erlös tritt an Stelle der Sache.

Art. 7 Herausgabe an Verlierer

¹ Meldet sich der Verlierer, so hat er die verlorene Sache sowie die näheren Umstände des Verlustes (ungefährer Ort und Zeitpunkt) zu beschreiben. Treffen seine Angaben auf eine hinterlegte Sache zu so ist diese dem Verlierer gegen die schriftliche Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

² Beansprucht jemand eine hinterlegte Sache, ohne dass er die näheren Umstände des Verlustes nachweisen kann, so darf die Sache nicht herausgegeben werden.

Art. 8 Herausgabe an Finder

¹ Fundsachen, deren Eigentümer sich während der Aufbewahrungsfrist nicht gemeldet hat, werden dem Finder nach 5 Jahren seit dem Funddatum zurückgegeben, falls dieser nicht auf die Fundsache verzichtet hat.

² Das Fundbüro fordert den Finder nicht auf, die Sache abzuholen. Der Finder muss sich innerhalb einer Frist von 2 Monaten bei der Gemeinde melden, dass er die Sache abholen möchte. Wird während dieser Zeit kein Kontakt aufgenommen, wird ein Verzicht auf die Sache angenommen. Finder mit auswärtigem Wohnsitz kann die Fundsache auf Wunsch durch Postüberweisung zugestellt werden. Die Haftung liegt dann beim Finder.

³ Der Finder hat den Empfang schriftlich mit der Empfangsbescheinigung zu bestätigen.

Art. 9 Verwertung von Fundgegenständen

¹ Fundgegenstände, die innerhalb der Aufbewahrungsfrist nicht abgeholt werden und auf welche der Finder ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet hat, gehen in das Eigentum der Gemeinde Schiers über.

² Für die Art der Verwertung, Versteigerung, Vernichtung etc. ist ein Beschluss des Gemeindevorstandes erforderlich.

Art. 10 Ertrag

Allfällige Erträge von Fundgegenständen oder Geldbeträge als Fundgegenstand werden nach der Aufbewahrungsfrist und Verzicht des Finders der Gemeindeverwaltung gutgeschrieben.

II. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand am 01.04.2025 in Kraft.

Anna Margreth Holzinger-Loretz
Gemeindepräsidentin

Nadine Dodier Meson
Gemeindeschreiberin